

# **Neufassung**

## **der Gebührensatzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppelborn vom 29.06.2017**

Aufgrund § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG- vom 15.01.1964 in der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S. 840) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), in Verbindung mit § 7 Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz - SKBBG vom 18.06.2008 (Amtsbl. S. 1254) geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 296) und den §§ 13 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes – Ausführungs-VO SKBBG vom 02.09.2008 (Amtsbl. S. 1398) geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (Amtsbl. I S. 1130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn am 29.06.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand, Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Eppelborn erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen

- Kindertagesstätte Bubach-Calmesweiler
- Kindertagesstätte Dirmingen
- Kindertagesstätte Hierscheid

Gebühren von den Erziehungsberechtigten.

### **§ 2 Entstehen und Dauer der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Eintritt des Kindes in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich für den vollen Kalendermonat erhoben, wobei das Jahr mit 12 Monaten abgerechnet wird. Regulär beginnt die Erhebung der Gebühren immer am 1. August eines Jahres und endet, unabhängig vom Ferienbeginn, am 31. Juli des Folgejahres. Für Kinder, die gegen Ende des Kindergartenjahres aus dem Kindergarten ausscheiden, ist die Gebühr auch für den Ferienmonat zu entrichten. Ein Ausscheiden eines Kindes nach dem 31.5. des laufenden Jahres befreit nicht von der Gebührenentrichtung des Kindergartenjahres einschließlich Ferienmonat.
- (3) Die Gebühren sind in gleichen Monatsraten, jeweils im Voraus zum 1. des Monats an die Gemeindekasse Eppelborn zu überweisen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei und sind bei vorübergehender Schließung der Einrichtung bis zu einem Monat und bei Erkrankung des Kindes in voller Höhe zu zahlen. Der Träger behält sich jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt über eine Zeitdauer von 6 Wochen) eine Entscheidung über eine Gebührenermäßigung vor.

- (5) Mit Genehmigung der betroffenen Kindertageseinrichtungen kann ein Kind auch während der Schließung einer Einrichtung in einer anderen kommunalen Einrichtung betreut werden.
- (6) Wird für das Kind für eine Einrichtung ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, jedoch vor dem Besuch der Einrichtung wieder gekündigt, so ist dennoch eine Monatsgebühr zu zahlen, wenn eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende nicht eingehalten wird.

### § 3 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren sind so lange zu entrichten, bis eine Abmeldung des Kindes rechtswirksam ist.
- (2) Wird die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung länger als 2 Monate nicht gezahlt, ohne dass eine Befreiung nach §§ 90 bis 92 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gewährt wurde, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der freiwerdende Platz kann an ein anderes Kind vergeben werden. Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat der Bekanntgabe des Ausschlusses.

### § 4 Freistellung von der Gebührenpflicht (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung)

- (1) Die Erziehungsberechtigten können gemäß den Bestimmungen des § 14 Absatz 2 Ausführungsverordnung zum Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetz (Ausführungs-VO SKBBG) während des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli), das dem Beginn der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, von der Zahlung des Regelbeitrages ganz oder teilweise freigestellt werden. Bei der Berechnung des Regelbeitrages sind die angemessenen Personalkosten einer bis zu sechsstündigen Betreuung der Kinder pro Tag bei flexiblen Öffnungszeiten zugrunde zu legen.  
(Die Kosten für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung werden in den genannten Fällen vom Saarland erstattet.)
- (2) Für eine über sechsstündige Betreuung sind von den Erziehungsberechtigten die entsprechenden Gebühren zu zahlen.
- (3) Darüber hinaus werden für die Zeit vom 01.08. bis zum Ausscheiden aus dem Kindergarten (= Beginn der Kindergartenferien) für die einzuschulenden Kinder keine Gebühren erhoben.

### § 5 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Einrichtungen wird wie folgt festgelegt:

Art der Betreuung	Gebühr 1. Kind	Gebühr 2. Kind	Gebühr 3. Kind
Kindergartenplatz Regelplatz = 6 Stunden von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr oder von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr	105,00 €	79,00 €	59,00 €

Kindergartenplatz Tagesplatz = 10 Stunden von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr	<b>175,00 €</b>	<b>131,00 €</b>	<b>98,00 €</b>
Krippenplatz Teilzeit = 6 Stunden von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr oder von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr	<b>175,00 €</b>	<b>131,00 €</b>	<b>98,00 €</b>
Krippenplatz Tagesplatz = 10 Stunden von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr	<b>291,00</b>	<b>218,00</b>	<b>163,50</b>

Die Beiträge vermindern sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25%. Dies gilt nicht für den Servicetag. Des Weiteren werden Servicetage für Regelkinder (6 Stunden Betreuung) bzw. Teilzeit-Krippenkinder angeboten. Das bedeutet, dass an solchen Tagen die Möglichkeit einer ganztägigen Betreuung besteht. An diesen Tagen ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zum Servicetag zu entrichten.

Die Servicetage werden als Betreuungsgutscheine in einem Betreuungsbuch angeboten. Ein Buch enthält 5 Betreuungsgutscheine.

Im Laufe einer Woche darf nicht mehr als 1 Betreuungsgutschein pro Kind eingelöst werden.

Die Höhe dieser Gebühren wird wie folgt festgelegt:

<b>Art der Betreuung</b>	<b>Gebühr</b>
Betreuungsbuch Kindergartenplatz	<b>26,00 €</b>
Betreuungsbuch Krippenplatz	<b>44,00 €</b>

## **§ 6 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Eppelborn vom 18.06.2015 tritt am 31.07.2017 außer Kraft.

Die vorgenannte Gebührensatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Eppelborn, den 30.06.2017

Gemeinde Eppelborn  
Die Bürgermeisterin

Birgit Müller-Closset

### **Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.